



**Reglement der
Geschäftsprüfungskommission Neunkirch
vom 31. Mai 2013**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Neunkirch

gestützt auf Art. 67 – 70 des kantonalen Gemeindegesetzes und Art. 16 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Neunkirch

erlässt das folgende Reglement:

I. Konstituierung der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 1

Konstituierung

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste Mitglied der GPK zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung wird durch das einladende Mitglied eröffnet und unter seiner Leitung erfolgt die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Versammlung

Die GPK versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern
- b) auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens zwei Mitgliedern der GPK.

Im Fall b) muss auf Verlangen die Sitzung innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

Art. 3

Beschlussfähigkeit

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 4

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der GPK sind nicht öffentlich. Zur Behandlung spezieller Themen können weitere Personen bei Bedarf hinzugezogen werden.

Art. 5

Sitzungsleitung

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung des Reglements.

Art. 6

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die Kurzprotokolle oder Aktennotizen. Alle Beschlüsse oder Vorkommnisse werden protokolliert. Protokoll

III. Aufgaben der GPK

Art. 7

Gemäss Gemeindeverfassung hat die GPK folgende Aufgaben: Aufgaben

- a) Die rechtliche Prüfung der Voranschläge, des Steuerfusses, der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.
- b) Die Abklärung besonderer Vorkommnisse in Behörde, Verwaltung und deren Betrieben.
- c) Sofern der Gemeinderat eine Vorprüfung verlangt, die Prüfung der weiteren Geschäfte des Gemeindehaushaltes, soweit sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden.
- d) Sie ist ausserdem befugt, einzelne Geschäftsbereiche separat zu überprüfen.

Art. 8

Die GPK informiert die Gemeindeversammlung über die Ergebnisse der Kontrolle und Prüfung der Gemeinderechnung und des Voranschlags. Information

IV. Pflichten der GPK

Art. 9

Soweit die Kommissionsmitglieder von Tatsachen Kenntnis erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie zur Geheimhaltung – auch der Gemeindeversammlung gegenüber – verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach einem Ausscheiden aus dieser Kommission bestehen (Art. 14 Gemeindegesetz). Geheimhaltung

Art. 10

Die GPK hat den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren und darf nicht auf rechtmässige Entscheide und das pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen. Zuständigkeitsbereich

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Aufhebung
bisheriges
Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird aufgehoben:
- Reglement der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde
Neunkirch vom 14. März 2003

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindever-
sammlung in Kraft.
Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen